

**An alle Eltern von Kindern
in Berliner Kindertagespflegestellen**

27.01.2021

Elterninformationen zur Schließung der Kindertagespflegestellen bis zum 14.02.2021 sowie zum Anspruch auf Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

aufgrund des weiterhin hohen Infektionsgeschehens und der neu auftretenden Variante des Corona-Virus hat der Senat von Berlin am 20.01.2021 entschieden, die Kindertagespflegestellen zu schließen. Auch die langsam aber kontinuierlich steigende Inanspruchnahme der Notversorgung hat es mit Blick auf das Ziel der Eindämmung der Pandemie erforderlich gemacht, nun weitergehende Regelungen zu treffen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist sich der Auswirkungen der neuen Regelungen für Ihre persönliche Situation sehr bewusst. Sie und Ihre Kinder müssen bereits seit mehreren Monaten erhebliche Einschränkungen in Kauf nehmen. Wir bitten Sie gleichwohl erneut -mit Blick auf die immer noch außergewöhnliche gesamtgesellschaftliche Situation- Ihre Kinder soweit möglich zuhause zu betreuen. Sie tragen damit zur wichtigen Reduzierung von Kontakten bei und helfen so, der Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken.

Konkret wurde vom Berliner Senat Folgendes beschlossen:

- ➔ Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden zur Eindämmung der Corona-Pandemie, beginnend ab dem **25.01.2021**, für den Zeitraum des Lockdowns **geschlossen**.
- ➔ Ab diesem Zeitpunkt bieten alle Kindertagespflegestellen für den Zeitraum des Lockdowns eine **Notbetreuung** an.

→ Die durchschnittliche Auslastung der Kindertagespflegestellen darf **60 %** nicht überschreiten.

Regelung des Zugangs zur Notbetreuung:

Die Notbetreuung kann dann in Anspruch genommen werden, wenn

- **ein außerordentlich dringlicher Betreuungsbedarf besteht**
und zugleich
- **die berufliche Tätigkeit eines Elternteils (auch im Homeoffice) auf der Liste der systemrelevanten Aufgabenbereiche (KRITIS-Liste) erfasst ist.**

Sie finden die aktuelle Fassung dieser Liste unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita/>

Darüber hinaus sollen auch Kinder von Alleinerziehenden und Kinder mit Behinderung die Notbetreuung nutzen können. Hier reicht ein außerordentlich dringlicher Betreuungsbedarf aus.

Im Einzelnen:

Ein außerordentlich dringlicher Betreuungsbedarf kann beruflich oder privat begründet sein. Es kann sich um einen Bedarf an einem einzelnen Tag oder um einen laufenden bzw. regelmäßigen Bedarf handeln.

Bitte stimmen Sie sich eng mit Ihrer Kindertagespflegeperson ab und prüfen Sie, ob es Ihnen möglich ist, Ihr Kind, auch tageweise, zuhause zu betreuen. Bitte suchen Sie im direkten Kontakt mit Ihrer Kindertagespflegeperson nach Lösungen, die im Sinne einer Notbetreuung bzw. einer eingeschränkten Inanspruchnahme des Kindertagespflege-Angebots das Ziel der Kontaktreduzierung berücksichtigen.

Ihre Kindertagespflegeperson ist gehalten, nicht mehr als durchschnittlich 60 % der Kinder zu betreuen. Um dem angemeldeten außerordentlichen Betreuungsbedarf in dieser Situation gerecht zu werden kann es sein, dass Ihre Kindertagespflegeperson auf Sie zukommt und in Abstimmung mit Ihnen nach alternativen Modellen zur Betreuung, bspw. tage- und/oder wochenweise, sucht. Bitte unterstützen Sie Ihre Kindertagespflegeperson hierin nach Kräften und haben Sie dafür Verständnis, wenn mit Beginn der neuen Regelungen manches noch nicht eingespielt ist.

Für weitergehende Fragen, die Sie nicht mit Ihrer Kindertagespflegeperson klären können, wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachberatung des Standortjugendamtes Ihrer Kindertagespflegestelle.

Möglichkeiten des Ausgleichs für Eltern ohne Zugang zur Notbetreuung:

Sofern Sie aufgrund der oben beschriebenen Kriterien keinen Zugang zur Notbetreuung haben, weisen wir auf folgende Regelungen hin:

1. Das erweiterte Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V

Wenn Sie nach den oben genannten Kriterien die Notbetreuung nicht nutzen dürfen, besteht für Sie ggf. auch die Möglichkeit, Kinderkrankengeld zu erhalten.

Seit dem 05.01.2021 kann dies nicht nur bei Erkrankung Ihres Kindes in Anspruch genommen werden, sondern auch, wenn Ihr Kind pandemiebedingt zu Hause betreut werden muss. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn

- Ihre Kindertagespflegestelle geschlossen ist,
- Ihr Kind in Quarantäne muss oder
- Sie aufgrund einer behördlicher Empfehlung Ihr Kind zuhause betreuen.

Die maximale Bezugsdauer für gesetzlich Versicherte steigt gleichzeitig für das Jahr 2021 von 10 auf 20 Arbeitstage pro Elternteil und von 20 auf 40 Tage für Alleinerziehende. Der Antrag auf Kinderkrankengeld ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Antragsformulare. Die Krankenkasse kann hierzu auch die Vorlage einer Bescheinigung der Kindertagespflegestelle verlangen. Ein entsprechendes Muster hierfür liegt diesem Schreiben bei.

Die Kindertagespflegepersonen wurden von uns darum gebeten, Ihnen bei Bedarf diese Bescheinigung auszustellen.

2. Entschädigungsanspruch nach § 56 1a IfSG

Des Weiteren können Sie in bestimmten Fällen eine Entschädigung für einen Verdienstausschlag gemäß § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhalten. Voraussetzungen hierfür sind unter anderem, dass

- es zu vorübergehenden behördlichen Schließung der Kindertagespflegestelle zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten kommt bzw. ein infektionsschutzrechtliches Betretungsverbot besteht
- Sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind haben
- die Betreuung im Zeitraum der Schließung durch die erwerbstätige Person erfolgen muss und
- es dadurch zu einem Verdienstausschlag kommt.

Weitere Information zu diesem Entschädigungsanspruch finden Sie im Internet unter:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/artikel.935438.php>

Die Entschädigung nach dem IfSG kann nicht zeitgleich mit dem oben genannten Kinderkrankengeld bezogen werden. Für schließungsbedingte Betreuungen vor dem 05.01.2021 ist kein Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V, sondern die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG möglich.

Verpflegungskosten

Anders als in den meisten Bundesländern üblich, werden im Kindertagesbetreuungsbereich im Land Berlin keine Gebühren erhoben. Sie müssen sich im Regelfall gemäß § 3 Absatz 5 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) lediglich an den Kosten für eine im Angebot der Tagesbetreuung enthaltene Verpflegung in Höhe von 23 Euro monatlich beteiligen.

Der Verpflegungsbeitrag ist grundsätzlich auch während der regulären Schließtage der Kindertagespflegestelle oder in Zeiten einer Erkrankung des Kindes, in denen das Betreuungs- und

Verpflegungsangebot nicht in Anspruch genommen werden kann, weiterzuzahlen. Gleiches gilt zunächst auch im Rahmen der jetzt vorgenommenen Schließung der Kindertagespflegestellen bzw. des Notbetriebs. Nur in besonderen Fällen, wie etwa bei einer längeren Schließung der Kindertagespflegestellen, kann diese Verpflichtung entfallen. Dies ist im Januar jedoch noch nicht der Fall.

Daher sind Sie zunächst weiterhin verpflichtet, Ihren Verpflegungskostenbeitrag zu zahlen. Falls sich aufgrund der zukünftigen Entwicklung hier Änderungen ergeben sollten, werden wir Sie umgehend informieren.

Die Elterninformation für Kitas, demnächst auch in mehreren Sprachen, die dieser für den Bereich Kindertagespflege weitgehend entspricht, finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/>

Abschließend danken wir Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihre Geduld in einer Situation, die allen Beteiligten viel abverlangt. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Schulze

Leiter der Abteilung Familie und frühkindliche Bildung